

aber, Nr. 9 als die Wohnung des Wechselinhabers angegeben zu haben und ward nun von dem letzteren belehrt, daß dieses Haus die Nummer 8 führe. Auf das Wort „Quittung“ erhob sich ein wahrer Sturm Seiten des „Wechselinhabers“, er habe schon viel Wechsel in den Händen gehabt und noch keinen bei erfolgter Zahlung quittirt, er quittire nicht und schon deshalb nicht, weil ihm der Schuldner zwei weimar'sche Zehnthalerscheine mit dem übrigen Gelde zahlen wolle, er müsse Preuß. Cour. haben. Der Schuldner berief sich vergebens auf die allgemeine deutsche Wechselordnung und bat, sie ihm vorzulegen, um den Wechselinhaber zu überzeugen, daß er quittiren müsse, wenn gezahlt werde; allein es war eine solche in dem Geschäft nicht vorhanden, derselbe bemerkte auch, daß die weimar'schen Zehnthalerscheine ja sofort hier in Courant umgefeset werden könnten, allein vergebens, er mußte sein Geld wieder einstreichen und machte nun die Sache mit dem ursprünglichen Wechselgläubiger ab, der ihm auch den Wechsel quittirt überbrachte. Ein Glück, daß nicht alle Geldgeschäfte mit einer solchen Couranz, wie in dem gegenwärtigen Falle, betrieben werden.

— Das Stiftungsfest der Dresdner Liedertafel wird Mittwoch den 15. Febr. und zwar, wie im vorigen Jahre, im großen Saale des Lincke'schen Bades abgehalten werden. Man ist gespannt auf die dabei zur Aufführung gelangende neue komische Operette, die durch geschickte Zusammenstellung musikalischer und komischer Effecte als liebenswürdigstes Kind des Carnevals erscheinen wird. Wir glaubten den zahlreichen Freunden und Verehrern der Dresdner Liedertafel diese kleine Mittheilung schuldig zu sein.

— Das Lesezimmer der Gesellschaft „Flora“ ist Freitag den 10. Febr. von Abends 6 Uhr an im Brunnenbade an der Annenkirche geöffnet.

— Dem musikliebenden Publikum können wir die angenehme Mittheilung machen, daß der vortreffliche Bariton, Herr Julius Stockhausen, in den nächsten Tagen in unserer Stadt eintrifft und ein Concert geben wird.

— Dem geschäftshätigen Maschinenfabrikanten und Eisengießereibesitzer Herrn Ernst Seidler in Dresden, welchem vor einigen Monaten ein Patent auf einen kohlensparenden und rauchvermindernden Feuerungsapparat für größere Feuerungsanlagen, welcher in der Industriewelt Aufnahme findet, verliehen wurde, ist unterm 31. Januar d. J. ein neues Patent auf eine vereinfachte Construction von Dampfmaschinen, welche der Billigkeit und Solidität wegen zu empfehlen ist, erteilt worden.

— Ach. Wenn in der jetzigen Zeit bei irgend einer Steuererhöhung tausend Klagen erschallen und von Noth und Elend gesprochen wird, wie groß muß da das Elend unserer Vorfahren im siebenjährigen Kriege gewesen sein. Als der König von Preußen, Friedrich der Große, Dresden besetzt hatte, verlangte er von der Stadt 500,000 Thaler Contribution; diese Summe aufzubringen, war aber bei der geringen Bevölkerung und der allgemeinen Nahrungslosigkeit und Geldnoth eine Unmöglichkeit. Um daher nur 200,000 Thaler aufzubringen, mußten vom 7. Februar 1758 an die Hausbesitzer 2 Procent vom Werthe ihrer Häuser und jeder Miethsmann 5 Groschen von jedem Thaler Miethzins binnen 4 Tagen erlegen. Dies waren Gründe zum Klagen und Schreien. — Eine große Summe für den Rath unserer Stadt ergäbe in der Gegenwart gewiß die im Jahre 1460 vom Churfürsten Friedrich II. (dem Gütigen) erlassene Verordnung: daß nur der Bürgermeister und Rath das Recht haben, fremde Getränke (Biere, Weine) zu verschänken. — Von der ehemaligen Reinlichkeit unseres Dresdens kann man sich wohl einen kleinen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß am 22. Januar 1568 anbefohlen wurde; Jeder solle in seinem Hause eine Heimlichkeit (Abtritt) bauen, oder

man wolle ihm das Haus zumachen. — Bei den jetzt stattfindenden Begräbnissen von Innungsmeistern sieht man selten eine Begleitung von Zunftgenossen. Mag nun die große Anzahl von Meistern die Schuld tragen, indem sie einander fast nicht kennen, oder mag diese Sitte unsere große Dame, die Mode, verdrängt haben, ein schöner Gebrauch war es jedenfalls. Welch' ungeheure Leichenzüge könnte man jetzt sehen, wenn die im Jahre 1481 bestätigte Schneiderordnung noch bestände, worin es unter Anderem auch heißt: „Stirbt ein Meister oder sein Weib, so soll jeder Meister mit seinem Weibe vor das Haus der Todten kommen, bevor die Leiche aufgehoben wird, und derselben folgen, bei drei Pfennigen Buße (Strafe); wer erst kommt, wenn man den Todten schon trägt, zahlt halbe Buße. Diese Verordnung in jetziger Zeit würde die Kassen wohl sehr füllen.“

— In der vom 1. bis 3. Febr. dauernden Hauptverhandlung in Pirna sah man 34 Personen, darunter 9 weibliche, auf der Anklagebank, welche zu diesem Zwecke bedeutend hatte vergrößert werden müssen und fast die Hälfte des unteren Theiles des Gerichtssaales einnahm. Es handelte sich nämlich um Uebertretung des Gesetzes vom 4. Dec. 1837, die Theilnahme am Lotto betr. Nun sind allerdings zu Bestrafung dieser Uebertretungen zuerst die Polizeibehörden competent, befinden sich aber Personen darunter, welche Bank gehalten oder bereits wegen Lottocolligirens bestraft, mithin rückfällig sind, so tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit des Bezirksgerichts ein, welche sich dann auf alle Teilnehmer des Spieles zu erstrecken hat. Nach obenerwähntem Gesetze vom 4. Dec. 1837 sind Lottobankhalter bis zu 6 Monaten Arbeitshaus und 50 Thlr. Geld, im Rückfalle aber bis zu 3 Jahr Arbeitshaus und 200 Thlr. Geld, Lottocollecteure und Beförderer bis zu 2 Monaten Gefängniß und 20 Thlr. Geld, im Rückfalle aber bis zu 8 Monaten Arbeitshaus und 50 Thlr. Geld, Lottospieler endlich bis zu 2 Tagen Gefängniß und 5 Thlr. Geld, im Rückfalle bis zu 6 Wochen Gefängniß und 20 Thlr. Geld zu bestrafen. Es handelt sich hier aber auch um das sogenannte blaue Lotto, einer in den Händen von Privatunternehmern befindlichen Abart des kaiserlichen Lottos. Den Angeklagten fiel zur Last, theils Lottobank gehalten, theils das Colligiren und Befördern selbst getrieben und begünstigt, theils im Lotto gespielt zu haben. Einer von ihnen, der Uhrmacher Carl Friedrich H. aus Porsdorf, war überdies noch der Unterschlagung und Verpfändung zweier ihm zur Reparatur übergebener Uhren beschuldigt und geständig. Wie nicht anders zu erwarten, nahm ein Theil der Angeklagten seine früheren Geständnisse wieder zurück, ein Theil suchte durch Leugnen besser wegzukommen und ein dritter Theil legte unumwundene Geständnisse ab; wider eine Angeklagte, welche anscheinend aus Rache wahrheitswidrige Angaben gemacht, durch die ein Mädchen unschuldig mit in Untersuchung gekommen, beantragte der Staatsanwalt die Einleitung der Untersuchung wegen falscher Denunciation. In dem bekannt gemachten Erkenntnisse verurtheilte der Gerichtshof den Bankhalter K. zu 5 Monaten Arbeitshaus und 30 Thlr. Geldstrafe, den Collecteur Kl. zu 6 Monaten Arbeitshaus und 20 Thlr. Geldstrafe, die verheirathete St. zu 5 Monaten 1 Tag Arbeitshaus und den Uhrmacher H. wegen Colligirens und Unterschlagung zu 6 Wochen Gefängniß und 6 Thlr. Geldstrafe, die des Colligirens und Beförderns angeklagten 10 Personen nach Unterschied zu 6 Wochen bis 4 Wochen Gefängniß und 10 Thlr. bis 5 Thlr. Geldstrafe, 12 des Spielens Verdächtige ebenfalls unterschiedlich zu 8 bis 2 Tagen Gefängniß und 5 bis 2 Thlr. Geldstrafe, und sprach 8 Personen, von denen eine von dem Herrn Advocat Schreck vertheidigt worden war, klagfrei.